

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Rundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr., vierteljährlich 1 Fr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Fr., halbjährlich 2.50 Fr., für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 Fr. franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteil für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jedem Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 6.

den 8. Februar 1918.

Amthlicher Teil.

Zl. 566/Reg.

Rundmachung.

Die am 5. ds. Mts. ausgegebene Nummer 4 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1918 enthält das Gesetz vom 21. Jänner 1918 betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 5. Jänner 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 462/Reg.

Rundmachung.

Die am 30. Jänner 1918 ausgegebene Nummer 1 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1918 enthält das Finanzgesetz für das Jahr 1918.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 30. Jänner 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 509/Reg.

Rundmachung.

Die am 1. ds. Mts. ausgegebene Nummer 2 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1918 enthält das Gesetz betreffend die zeitweiligen Bezüge der Landesfunktionäre.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 1. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 535/Reg.

Verordnung.

betreffend den Lebensmittelverkehr.

Auf Grund des Beschlusses der Landesnotstandskommission vom 31. Jänner l. J. wird verordnet: Wer künftighin Getreidefrüchte (Weizen, Fesen, Gerste, Roggen, Mais) oder daraus erzeugtes Mehl unbefugt außer Landes bringt, wird von der Mehlzuteilung auf bestimmte Zeit ausgeschlossen und außerdem mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Der gleichen Ahndung unterliegt der Versuch sowie die Beihilfe zur unbefugten Ausbringung von Getreide und Mehl.

Das Ausbringen von Brot und anderem Gebäck in einem den Tagesbedarf des Betreffenden übersteigenden Ausmaße, die Ausfuhr von Bohnen sowie das Ankaufen von Lebensmitteln aller Art zum

Zweck der Verendung ins Ausland ist bei angemessenen Geld- und Arreststrafen untersagt.

Die ausgegriffenen Waren verfallen.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 1. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 455/Reg.

Rundmachung.

betreffend die Fleischversorgung.

Zwecks Minderung der bei den bisherigen Fleischpreisen seitens des Landes zu den Schlachtungen zu leistenden namhaften Zuschüsse werden von jetzt ab auf Grund des bezüglichen Beschlusses der Landesnotstandskommission die Preise für Rindfleisch und Innereien wie folgt bestimmt:

Für Lungen- und Rostbratenstücke mit Kr. 6.50, für alle übrigen Fleischsorten und rohes Fett mit Kr. 6.— für Leber und Hirn mit 4 Kr., für Herz, Nieren und gerichtete Stutein mit 3 Kr., für Lunge mit 2 Kr., für Kopffleisch je nach Qualität mit Kr. 1.20 bis Kr. 1.50 per 1 Kg.

Bedürftige erhalten über Anlangen von ihrer Ortsvorstellung eine Anweisung auf den Bezug von Rindfleisch (mit Ausnahme der Lungen- und Rostbratenstücke) zu dem ermäßigten Preise von 5 Kr. per 1 Kg. Bei Ausstellung dieser Anweisungen auf Fleischbezug zu ermäßigtem Preis hat die Ortsvorstellung einvernehmlich mit der Sozialnotstandskommission vorzugehen. In der Anweisung ist jene Menge Fleisch zu bezeichnen, welche der Betreffende jeweils beziehen kann. Bei deren Festsetzung ist auf den Hausstand der Partei Bedacht zu nehmen.

Jeder Mißbrauch dieser Anweisungen wird mit deren sofortigen Entzuge bestraft.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 2. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 549/Reg.

Rundmachung.

Die am 4. ds. Mts. ausgegebene Nummer 3 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1918 enthält das Gesetz vom 21. Jänner 1918 betreffend die Bezüge der Mitglieder des ständigen Gemeinderates.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 4. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 572/Reg.

Rundmachung.

Die am 6. ds. Mts. ausgegebene Nummer 5 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1918 enthält das Gesetz vom 21. Jänner 1918 betreffend die Konfortenwälder in der Gemeinde Triefenberg.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 6. Februar 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Die neue Landtagswahlordnung.

(D.) Wie aus einer amtl. Rundmachung des heutigen Blattes hervorgeht, ist das Gesetz betr. Abänderung der Landtagswahlordnung nunmehr ausgegeben worden. Es hat also die höchste Genehmigung Seiner Durchlaucht erhalten; unser gnädigster Landesfürst hat das zu Beginn der letzten Landtagstagung durch den Mund seines Vertreters gegebene Versprechen in edelster Weise, wie dies nicht anders zu erwarten war, eingelöst.

Der Entwurf dieses wichtigen Gesetzes ist in der Beilage zu Nr. 2 dieses Blattes abgedruckt. Es hat im Laufe der Landtagsverhandlungen nur wenige, aber zum Teile sehr wichtige Änderungen erfahren, durch welche die Frist für Ausstellung der Wahlzettel verlängert, jene für die Rundmachung der Wahltag vergrößert und die Bestimmung getroffen wurde, daß nur amtliche Stimmzettel verwendet werden dürfen.

Im Folgenden geben wir eine gedrängte Darstellung der wichtigeren Bestimmungen im Allgemeinen und des Verfahrens bei den Wahlen, in Besonderen in kurzem Vergleiche mit dem bisherigen Wahlgesetz.

1. Allgemeines.

Der inhaltschwerste und wichtigste, der 34 Paragrafen der neuen Landtagswahlordnung, ist der erste. Alles andere, was das Gesetz enthält, sind eigentlich nur Ausführungsbestimmungen hierzu.

§ 1 sagt, daß von den 15 Mitgliedern des Landtages drei vom Fürsten aus der wohlhabenden Bevölkerung des Fürstentums ernannt und die übrigen aus derselben vom Volke gewählt werden. Diese kurze Bestimmung gibt uns das

Fortschritte in der Landwirtschaft.

Einiges über Wechselwirtschaft.

Mit besonderer Berücksichtigung liechtensteinischer Verhältnisse.
(Von Adolf Schädler, Gutsinspektor.)

Ersther als je gestaltet sich die wirtschaftliche Lage unseres Landes. Eine im Verhältnis zur Bodenfläche geringe Ernte an Feldprodukten und ein steter Rückgang der Milchproduktion infolge schlechten Heues und des Kraftfutmangels kehren uns eindringlich, wie wichtig der gute Ausfall der inländischen Ernte an Feldfrüchten und an Futter heute ist. Unsere Landwirtschaft hat nicht bloß das Inland mit einer Reihe wichtiger Lebensmittel voll zu versorgen, sondern sie sollte darüber hinaus noch Vieh und Milchprodukte ans Ausland abgeben können, zur Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen und anderer unentbehrlicher Hilfsmittel, deren unser Land bedarf. So gebietet uns nicht bloß unser eigenes Interesse, sondern auch unsere Pflicht gegenüber dem ganzen Lande, alle unsere Kräfte anzuspannen, um große Ernten zu erzielen. Anleitung und Belehrung darüber, wie das erreicht werden kann, ist daher nächst dem ersten Willen zur Mitarbeit der Bauern selbst heute mehr als

je notwendig. Aus diesem Grunde seien hier einige Ratschläge und Winke über die Durchführung der Wechselwirtschaft, d. h. der wechselseitigen Benutzung des Bodens als Acker und als Wiese gegeben. Sie dürften manchem Landwirt willkommen sein. Es ist ja nichts Neues, was ich empfehlen will. In großen Gebieten unserer Nachbarländer hat sich diese Wirtschaftsweise bereits eingebürgert und auch in unserm Lande hat schon manch tüchtiger Berufsgenosse schöne Erfolge mit ihr erzielt. Es ist auch keine vorübergehende Maßnahme für Kriegsverhältnisse, zu der da geraten wird. Die Wechselwirtschaft wird auch dann noch am Plage sein, wenn der lang entbeherte Frieden wieder Einzug gehalten und Verkehr wieder in sichere Geleise zurückgeführt haben. Denn eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und namentlich auch einer vermehrten Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Produkten, mit Nahrungs- und Futtermitteln, wird stetsfort für den bäuerlichen Betrieb die größte Bedeutung haben.

Ich will nun übergehen zu meinem eigentlichen Thema und nach folgenden Gesichtspunkten dasselbe behandeln:

1. Vorteile der Wechselwirtschaft.
2. Wo ist es angezeigt, Wechselwirtschaft zu betreiben?
3. Wahl der Fruchtfolge.
4. Die Düngung.
5. Der Umbruch.
6. Die weitere Bodenbearbeitung.
7. Saat und Pflege.
8. Ernte, Drusch und Aufbewahrung.
9. Der Anbau der einzelnen Feldfrüchte.
10. Die Kleeegrasmischung.

1. Vorteile der Wechselwirtschaft.

Wer im Frühjahr unsere Wiesen als sachverständiger Landwirt betrachtet, der kann nicht erbaut sein von dem Bild, das sie ihm vielerorts bieten. Weite Strecken unserer Wiesen kleiden eine Menge lästiger Unkräuter in ihrer Blütezeit. Wir treffen da die mannigfaltigsten Unkräuter an; so sind z. B. große Flächen mit Sauerampfern bedeckt, daneben steht der scharfe Hahnenfuß mit seinen gelben Blüten und wieder auf andern Wiesen prangen im schneeigen Weiß die blühenden, großköpfigen Doldengewächse des Wiesenkerbels und Kälbertröpfes u. a. m. Die